

SATZUNG

der Stadt Oelsnitz (Vogtl.)

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Mai 2000

Aufgrund von § 4 und § 127 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), § 1 und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) am 10. Mai 2000 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelsnitz erfolgen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in den „Oelsnitzer Stadtanzeiger“. Dieser gilt als Amtsblatt der Stadt Oelsnitz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auch auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Gleiches gilt für ortübliche Bekanntmachungen.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Markt 1, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen, niedergelegt werden. Auf die üblichen Dienstzeiten und den Ort der Niederlegung ist im Amtsblatt hinzuweisen. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten in der Satzung umschrieben werden. Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Oelsnitz und Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in der

- Otto-Riedel-Straße Oelsnitz (Nähe Einkaufsmarkt)
- Görnitz (Bushaltestelle Tirschendorfer Straße)
- Hartmannsgrün (Zum Vogelherd/Zum Forst)
- Lauterbach (Hofer Straße, Bushaltestelle Fuchspöhler Weg)
- Magwitz/Abzweig Göswein (Ecke An der Elster/Taltitzer Straße)
- Magwitz (An der Wasserburg, gegenüber Bushaltestelle)
- Neue Welt (An der Bushaltestelle)
- Oberhermsgrün (am Gemeindeamt)
- Planschwitz (Ecke Kirchpöhlweg/Talsperrenstraße)
- Raasdorf (Am Neunmühlental, Nähe Bürgerhaus)
- Raschau (an der Bushaltestelle)
- Siedlung (Ecke Forststraße/Heimstättenstraße)
- Taltitz (beim Wirtshaus/Bushaltestelle „Gasthof“)
- Untermarxgrün (Plauensche Straße, Nähe Bushaltestelle)
- Voigtsberg (Burgstraße/Windmühlenweg/Alte Reichenbacher Straße)

während der Dauer von mindestens einer Woche.

(2) Der Tag der Veröffentlichung und die Dauer ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, 10.05.2000

Möbius
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 16.05.2000 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 26.05.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 29.05.2000

Möbius
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)